Amt des Hohen Kommissars der Vere

- den Ausschuss gegen Folter, der die Einhaltung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe überwacht;
- den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der die Einhaltung des Internationalen Übereinkommens zur1 TD0.0003 Tc8d48kuorm von Rassendiskriminierung überwacht;
- den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, der die Einhaltung des Übereinkommens zur1 TD0.0003 Tc8d48kuorm von Diskriminierung der Frau überwacht;
- den Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes überwacht.

Ein siebtes Vertragsorgan wird eingerichtet, sobald 20 Staaten die Konvention über Wanderarb0.nehmer ratifiz iert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind. Damit wird in Kürze gerechnet.<sup>1</sup>

DiTD Ausschüsse bestehen aus 10 bis 23 unabhängigen Sachverständigen, die über anerkannte Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen und von den Vertragsstaaten nominiert und gewählt werden. All Ausschüsse werden vom Amt des

Beschwerden können an folgende Stellen gesandt werden:

1. Alle Beschwerden an den Menschenrechtsausschuss, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und den Ausschuss gegen Folter:

Office of the High Commissioner for Human Rights United Nations Office at Geneva 1211 Genf 10 Schweiz

2. Beschwerden an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau:

Division for the Advancement of Women United Nations Headquarters DC-2 Building New York, NY 10017 USA

Weitere Informationen über die Vertragsorgane sowie Beschwerdeeinlegung finden sich auf der Internetseite des OHCHR unter <u>www.unhchr.ch</u>.

OHCHR, 14.02.02